

# RS Vwgh 1988/4/28 87/08/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1988

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §19a;

ASVG §4 Abs1 Z1;

ASVG §4 Abs2;

ASVG §5 Abs1 Z2;

ASVG §5 Abs2;

### Rechtssatz

Aus der Wendung, "wenn ihnen von mehreren Dienstgebern ..." in § 19 a ASVG ist zu ersehen, dass der Gesetzgeber unter mehreren Beschäftigungsverhältnissen solche mit mehreren Dienstgebern versteht und er daher - grundsätzlich - gleichzeitige sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnisse eines Dienstnehmers zu einem Dienstgeber ausschließt.

### Schlagworte

Besondere Rechtsprobleme Verhältnis zu anderen Normen Materien Mehrfachversicherung

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987080032.X03

### Im RIS seit

29.03.2006

### Zuletzt aktualisiert am

02.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)